



Nicht amtlich publizierte Fassung. Verbindlich ist nur die Version, welche in der Amtlichen Sammlung publiziert wird.

Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (Gebührenverordnung ASTRA, GebV-ASTRA)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Gebührenverordnung ASTRA vom 7. November 2007¹ wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1, 3, 4 und 6–8

¹ Infrastrukturdaten werden kostenlos abgegeben, wenn sie für den Eigengebrauch bestimmt sind.

³ Die Daten aus dem Auswertungssystem des Informationssystems Strassenverkehrsunfälle, die nach Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung vom ...² über das Informationssystem Strassenverkehrsunfälle im Zuständigkeitsbereich eines Kantons liegen, werden dem zuständigen Kanton sowie Dritten, welche die Daten in dessen Auftrag bearbeiten, kostenlos abgegeben.

¹ SR 172.047.40

² SR ...

⁴ Die gesamtschweizerischen Daten aus dem Auswertungssystem des Informationssystems Strassenverkehrsunfälle werden den Verwaltungseinheiten des Bundes nach Artikel 6 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998³ sowie Dritten, welche die Daten in deren Auftrag bearbeiten, kostenlos abgegeben.

⁶ Daten aus dem Subsystem IVZ-Auswertung des Informationssystems Verkehrszulassung, die nach den Artikeln 5 Absatz 1 und 7 Absatz 1 der Verordnung vom tt.mm.2019⁴ über das Informationssystem Verkehrszulassung im Zuständigkeitsbereich eines Kantons liegen, werden dem zuständigen Kanton sowie Dritten, welche die Daten in dessen Auftrag bearbeiten, kostenlos abgegeben.

⁷ Die gesamtschweizerischen Daten aus dem Subsystem IVZ-Auswertung des Informationssystems Verkehrszulassung werden den Verwaltungseinheiten des Bundes sowie Dritten, welche die Daten in deren Auftrag bearbeiten, kostenlos abgegeben.

⁸ Die Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung für das Aufstellen und Ändern von touristischen Signalisationen im Bereich von Nationalstrassen erster und zweiter Klasse erfolgt kostenlos.

Art. 5a Gebührenermässigung

¹ Die gesamtschweizerischen Daten aus dem Auswertungssystem des Informationssystems Strassenverkehrsunfälle werden den Kantonen sowie Dritten, welche die Daten in deren Auftrag bearbeiten, mit einer Gebührenermässigung von 50 Prozent abgegeben.

² Die mit weiteren Daten verknüpften gesamtschweizerischen Daten aus dem Auswertungssystem des Informationssystems Strassenverkehrsunfälle werden den Kantonen sowie Dritten, welche die Daten in deren Auftrag bearbeiten, mit einer Gebührenermässigung von 50 Prozent abgegeben.

³ Die gesamtschweizerischen Daten aus dem Subsystem IVZ-Auswertung des Informationssystems Verkehrszulassung werden den Kantonen sowie Dritten, welche die Daten in deren Auftrag bearbeiten, mit einer Gebührenermässigung von 50 Prozent abgegeben.

II

Der Anhang erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

³ SR 172.010.1

⁴ SR ...

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Anhang
(Art. 4)**Gebühren für besondere Dienstleistungen und Bewilligungen**

		Franken
1	Erteilung oder Verweigerung von Bewilligungen für Import- und grenzüberschreitende Transitfahrten mit einem Ausnahmefahrzeug oder mit unteilbarem Ladegut (Art. 78 Abs. 2 und 79 Abs. 1 und 5 der Verkehrsregelnverordnung vom 13. Nov. 1962 ⁵ , VRV)	
1.1	Einzelbewilligung:	
1.1.1	Bei Mass- und Gewichtsüberschreitungen im Rahmen von Artikel 79 Absätze 2 und 3 VRV	80
1.1.2	Bei Mass- und Gewichtsüberschreitungen über dem Rahmen von Artikel 79 Absätze 2 und 3 VRV	
	– Grundgebühr	200
	– zusätzlich notwendige Abklärungen wie Streckenabklärungen	nach Zeitaufwand
1.2	Dauerbewilligung	400
2	Erteilung oder Verweigerung von Bewilligungen für Sonntags- und Nachtfahrten (Art. 92 Abs. 4 VRV)	
2.1	Einzelbewilligung	60
2.2	Dauerbewilligung	400
3	Bekanntgabe von Daten aus Informationssystemen des ASTRA	
3.1	Informationssystem Verkehrszulassung	
3.1.1	Halterangaben im Ordnungsbussenverfahren, pro Adressangabe	2
3.1.2	Datenlieferung für Fahrzeugrückruf	280
3.1.3	Erstellen einer Leistungs- und Datenschutzvereinbarung	280
3.1.4	Abgabe eines bestehenden Datensatzes, pro Datenlieferung	110
3.1.5	Erstellen von kundenspezifischen Datensätzen, Auswertungen und Analysen nach Zeitaufwand, pro Arbeitsstunde	140

⁵ SR 741.11

	Franken
3.1.6 Erteilen einer Zugriffsberechtigung auf die gesamtschweizerischen, aus dem Subsystem IVZ-Personen übernommenen Daten im Subsystem IVZ-Auswertung, für die Dauer eines Jahres, pro Zugriffsberechtigung	2000
3.1.7 Erteilen einer Zugriffsberechtigung auf die gesamtschweizerischen, aus dem Subsystem IVZ-Fahrzeuge übernommenen Daten im Subsystem IVZ-Auswertung, für die Dauer eines Jahres, pro Zugriffsberechtigung	2000
3.2 Informationssystem Strassenverkehrsunfälle	
3.2.1 Erstellen einer Leistungs- und Datenschutzvereinbarung	280
3.2.2 Abgabe eines bestehenden Datensatzes, pro Datenlieferung	110
3.2.3 Erstellen von kundenspezifischen Datensätzen, Auswertungen und Analysen nach Zeitaufwand, pro Arbeitsstunde	140
3.2.4 Erteilen einer Zugriffsberechtigung auf die gesamtschweizerischen Daten im Auswertungssystem, für die Dauer eines Jahres, pro Zugriffsberechtigung	2000
3.2.5 Erteilen einer Zugriffsberechtigung auf die mit weiteren Daten verknüpften gesamtschweizerischen Daten im Auswertungssystem, für die Dauer eines Jahres pro Zugriffsberechtigung	10 000
3.3 Verkehrsmonitoring	
Erteilen einer Zugriffsberechtigung auf die gesamtschweizerischen Daten über das Verkehrsmonitoring, für die Dauer eines Jahres, pro Zugriffsberechtigung	2000
4 Herausgabe von Fahrtschreiberkarten	
4.1 Fahrerkarte	
4.1.1 Online-Bestellung	70
4.1.2 Papiergesuch	85
4.2 Werkstattkarte, Online-Bestellung	70
4.3 Unternehmenskarte	
4.3.1 Online-Bestellung	70
4.3.2 Papiergesuch	85
4.4 Kontrollkarte, Online-Bestellung	45
4.5 Ersatzkarten: Der Preis bemisst sich nach der Restgültigkeit	

		Franken
5	Erteilung oder Verweigerung von Bewilligungen sowie Vorprüfungen im Bereich der Nationalstrassen	
5.1	Bewilligungen für Versorgungs- und Verpflegungseinrichtungen sowie für Anlagen zur Abgabe von alternativen Antriebsmitteln auf Rastplätzen (Art. 7 der Nationalstrassenverordnung vom 7. Nov. 2007 ⁶ , NSV)	300–5000
5.2	Bewilligungen für die Nutzung des Nationalstrassenareals (Art. 29 NSV) und für Bauvorhaben im Bereich von Nationalstrassen (Art. 30 NSV)	300–5000
5.3	Stellungnahmen zu Baugesuchen nach Artikel 24 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 8. März 1960 ⁷ über die Nationalstrassen	300–1000
5.4	Vorprüfung von Baugesuchen und von Gesuchen für die Bewilligung von Reklamen im Bereich der Nationalstrassen sowie Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung für diese Bewilligung: nach Zeitaufwand	
	– Aufwand bis 2 Stunden	kostenlos
	– Aufwand ab 3. Stunde, je	150
6	Weitere Verfügungen im Bereich des Strassenverkehrsrechts	bis 5000

⁶ SR 725.111

⁷ SR 725.11

